

## Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen

vom 27. Oktober 2015

### *Der Grosse Stadtrat*

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011, Art 81 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989,

*erlässt die folgende Verordnung:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (Nettoschuld ohne Darlehen an Städtische Werke und eigene Betriebe) darf 2'500 Franken nicht übersteigen. Verschuldungs-  
grenze

#### **Art. 2**

Finanzplan und Voranschlag sind so auszugestalten, dass das Ziel nach Artikel 1 erreicht werden kann. Festlegung von  
Finanzplan und  
Voranschlag

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Bei einer Überschreitung sind unverzüglich die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Verschuldungsgrenze innert längstens vier Jahren wieder unterschritten wird. Massnahmen  
bei Überschrei-  
tung der Schul-  
dengrenze

<sup>2</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat zu diesem Zweck innert längstens sechs Monaten ein Entlastungsprogramm sowie einen angepassten Finanzplan. Für die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen gelten die ordentlichen verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

#### **Art. 4**

Die Verschuldungsgrenze wird der Veränderung des Geldwertes angepasst, wenn die Veränderung gegenüber der letzten Festset-  
Teuerungs-  
anpassung

zung wenigstens 3 Prozent beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 1. Januar des Vorjahres (Basis 2015).

**Art. 5**

Schlussbe-  
stimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>1)</sup>

---

**Fussnoten:**

- 1) Der Stadtrat beschliesst am 22. Dezember 2015, dass die Verordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft tritt.